

Fördergrundsätze „Bündnis für Brandenburg“ (BfBB)

- hier: „Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale Einrichtungen oder Träger der Integrationsarbeit“

1. Zuwendungszweck

Projekte und Maßnahmen haben zum Ziel, Offenheit, Akzeptanz und Hilfsbereitschaft der Brandenburgischen Bevölkerung zu erhalten, alle gesellschaftlichen Akteure in ihrem Engagement zu unterstützen sowie demokratische Prozesse und den solidarischen Zusammenhalt zu stärken.

Nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gewährt das Land Zuwendungen für Projekte, die der Integration von Geflüchteten sowie der Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe dienen. Auch werden Projekte unterstützt, die den Austausch und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Bevölkerung fördern, die Demokratie stärken sowie regionale Netzwerkstrukturen anregen, stärken und weiterentwickeln.

Die Mittelvergabe erfolgt gemäß folgender Schwerpunktsetzung:

A) Überregionale Modellprojekte mit besonderem Innovationsgehalt sowie regionale Integrationsprojekte werden gefördert. Dazu zählen Vorhaben, die z.B.:

- die politische und soziale Teilhabe von Geflüchteten nachhaltig unterstützen,
- die Selbstbestimmung von Geflüchteten fördern,
- die Hilfestellungen im Rahmen der politischen Beteiligung bieten,
- die politische Bildung speziell für Geflüchtete fördern und ausbauen,
- demokratische Prozesse und Teilhabe stärken,
- das demokratische Zusammenleben fördern
- Kultursensibilität und interkulturelle Kompetenz fördern,
- der interkulturellen Öffnung von Organisationen dienen,
- integrationsförderliche Begegnungs-, Dialog- und Freizeitangebote betreffen,
- Offenheit erzeugen, Toleranz und Vielfalt bestärken und Ausgrenzung und eine gesellschaftliche Spaltung verhindern.

Unterstützt werden auch Fach- bzw. Themenkonferenzen und Workshops zu zentralen Fragen der Integration sowie Informationsmaterialien und Bildungsgelegenheiten.

B) Kofinanzierungen für Projekte, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind möglich, wenn sie z.B.

- dem Schutz besonders gefährdeter Personengruppen Rechnung tragen,
- das Ziel haben, Rassismus und Diskriminierung zu verhindern und Vielfalt zu fördern,
- präventiv Menschenfeindlichkeit entgegenwirken,
- Demokratie fördern sowie die kulturelle, soziale und politische Bildung ermöglichen.

2. Fördergegenstand

Förderfähig sind in der Regel projektbezogene Ausgaben zum Beispiel für:

- Personalkosten für maximal eine Vollzeitkraft,
- Honorare nach der aktuellen [Anlage 1](#) zu den VV-Honorare MBSJ,
- Ausgaben für Übersetzungen und Dolmetscherleistungen, in Anlehnung an die aktuelle [Anlage 1](#) zu den VV-Honorare MBSJ,
- Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeit (Ersatz tatsächlicher und belegter Vereinsausgaben)
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Mietkosten für extern anzumietende Räume,
- Verwaltungsaufwendungen (Büromaterial, Geschäftsbedarf etc.),
- Reise- und Übernachtungskosten gemäß den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes ([BRKG](#)),
- Kosten zur Durchführung von Veranstaltungen,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für:

- Personalausgaben für Vorstände und Geschäftsführung,
- Mietkosten für Räume, die im Eigentum des Antragstellers stehen.
- Kosten, die nicht ausschließlich dem zu fördernden Projekt zuzuordnen sind

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige Vereine und sonstige juristische Personen des privaten sowie des öffentlichen Rechts sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden können grundsätzlich nur jährlich befristete Vorhaben und Projekte.

5. Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Grundsätzlich ist ein Eigenanteil nachzuweisen.
Die Bewilligung erfolgt durch die Koordinierungsstelle Tolerantes Brandenburg/Bündnis für Brandenburg.

6. Verfahren

Der zu verwendende Antrag ist online gestellt unter www.buendnis-fuer-brandenburg.de .

Der ausgefüllte Antrag kann vorab an die Mailadresse

katrin.winkler@stk.brandenburg.de

alfred.roos@stk.brandenburg.de oder

janett.neumann@stk.brandenburg.de

gesendet werden.

In jedem Fall ist ein Originalantrag in Papierform erforderlich. Diesen übersenden Sie bitte an die:

Staatskanzlei des Landes Brandenburg

Koordinierungsstelle Tolerantes Brandenburg/ Bündnis für Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Im Rahmen der Antragstellung sind eine kurze, jedoch prägnante Projektbeschreibung sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan Voraussetzung für die Förderentscheidung.

Die Bewilligung erfolgt durch die o.g. Stelle, ebenso wie die Entgegennahme und Prüfung der Förderanträge, die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens, die Auszahlung und Abrechnung der Haushaltsmittel und gegebenenfalls Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden, die Prüfung des Verwendungsnachweises sowie die etwaige Geltendmachung von Erstattungs- und Zinsansprüchen.

7. Geltungsdauer

Die Fördergrundsätze gelten für die Zuwendungen im Jahre 2025.